

BS_APPELLATIONSGERICHT HB.2022.20 vom 20. Juni 2022

BS Appellationsgericht, 2022-06-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_HB.2022.20

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT HB.2022.20 du 20 juin 2022

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT HB.2022.20 del 20 giugno 2022

Erwägungen

E. 1

Die verhaftete Person kann Entscheide des ZMG über die Anordnung und Verlängerung der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft mit Beschwerde bei der Beschwerdeinstanz anfechten (Art. 393 Abs. 1 lit. c i.V.m. Art. 222 Strafprozessordnung [StPO, SR 312.0]). Das Rechtsmittel ist innert zehn Tagen nach Eröffnung des Entscheids schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Auf die rechtzeitig und formgültig eingereichte Beschwerde ist einzutreten. Zuständig für die Beurteilung der Beschwerde ist das Einzelgericht des Appellationsgerichts (689 Abs. 1 Ziff. 2 i.V.m. §33 Abs. 1 Ziff. 1 Gerichtsorganisationsgesetz [GOG, SR 154.100]). Die Kognition des Beschwerdegerichts ist nach Art. 393 Abs. 2 StPO frei und nicht auf Willkür beschränkt. Der Entscheid ergeht im schriftlichen Verfahren (Art. 397 Abs. 1 StPO).

E. 2

2.1 Die Anordnung oder Verlängerung von Sicherheitshaft ist nach Art. 221 Abs. 1 und Abs. 2 StPO zulässig, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und zudem Flucht■, Kollusions■ und Fortsetzungsgefahr besteht. Die Haft muss überdies verhältnismässig sein. Sie ist aufzuheben, sobald Ersatzmassnahmen zum gleichen Ziel führen (Art. 197 Abs. 1 lit. c, Art. 212 Abs. 2 lit. c StPO), und darf nicht länger dauern als die zu erwartende Freiheitsstrafe (Art. 212 Abs. 3 StPO).

E. 2.2

2.2.1 Der Beschwerdeführer bestreitet weiterhin das Bestehen eines dringenden Tatverdachts. Das Vorliegen einer Tötlichkeit (Art. 126 Strafgesetzbuch [StGB, SR 311.0]) bestreitet er zwar nicht, dies reiche jedoch nicht zur Anordnung von Haft aus. Für den Vorwurf des versuchten Raubes gebe es keinen einzigen Beweis, es liege lediglich eine Falschaussage vor. In den Einvernahmen vom 27. März 2022 und 11. Mai 2022 und der Beschwerde gegen die Anordnung der Untersuchungshaft vom 1. April 2022 führt der Beschwerdeführer betreffend den Tathergang zusammengefasst aus, er habe B_____ lediglich nach dem Weg fragen wollen. Daraufhin sei es zu einer tätlichen Auseinandersetzung gekommen, wobei B_____ möglicherweise zu Fall gekommen sei. Er habe während der Auseinandersetzung B_____ gefragt: «Meinst Du denn, ich will Dich ausrauben?». Dieser habe deshalb möglicherweise die Situation falsch eingeschätzt und dachte, er werde ausgeraubt. Wenn er B_____ tatsächlich hätte ausrauben wollen, hätte er das Messer zur Anwendung gebracht und die Tat vollenden können, was er aber nicht gemacht habe.

2.2.2 Für die Bejahung eines dringenden Tatverdachts ist erforderlich, dass aufgrund von genügend konkreten Tatsachen oder Informationen im Lichte aller Umstände objektiv

darauf zu schliessen ist, der Betroffene habe das fragliche Verbrechen oder Vergehen begangen. Nicht notwendig ist dagegen, dass der Sachverhalt bereits vollständig aufgeklärt ist. Weder das Zwangsmassnahmengericht noch die Beschwerdeinstanz haben dem Sachrichter mit einem eigenen Beweisverfahren, einer erschöpfenden Abwägung sämtlicher belastender und entlastender Umstände oder einer umfassenden Bewertung der Glaubwürdigkeit der beteiligten Personen und der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen vorzugreifen (BGE 137 IV 122 E. 3.2 S. 126; statt vieler: AGE HB.2012.6 vom 20. Februar 2012). Macht ein Inhaftierter geltend, er befinde sich ohne ausreichenden Tatverdacht in strafprozessualer Haft, ist vielmehr zu prüfen, ob aufgrund der bisherigen Untersuchungsergebnisse genügend konkrete Anhaltspunkte für eine Straftat und eine Beteiligung des Beschwerdeführers an dieser Tat vorliegen, ob die Justizbehörden somit das Bestehen eines dringenden Tatverdachts mit vertretbaren Gründen bejahen durften. Hierfür genügt der Nachweis von konkreten Verdachtsmomenten, wonach das inkriminierte Verhalten mit erheblicher Wahrscheinlichkeit die fraglichen Tatbestandsmerkmale erfüllen könnte (BGer 1B_552/2011 vom 24. Oktober 2011 E. 3).

Beim Vorliegen der Anklageschrift gilt nach der Rechtsprechung die Voraussetzung des dringenden Tatverdachts vermutungsweise als erfüllt, weil damit in aller Regel eine Erhärtung und Verdichtung von anfänglich vielleicht noch eher vagen Verdachtsmomenten verbunden ist (BGer 1B_234/2011 vom 30. Mai 2011 E. 3.2 mit Hinweis auf BGer 1P.72/2002 vom 27. Februar 2002 E. 2.3; statt vieler: AGE HB.2016.27 vom 2. Juni 2016 E. 3.1, HB.2015.5 vom 24. Februar 2015 E. 3; vgl. auch Zimmerlin, in: Donatsch et al. [Hrsg.], Kommentar zur StPO, 3. Aufl., Zürich 2020, Art. 197 N 14). Eine Ausnahme ist nur dann zu machen, wenn die Angeschuldigte im Haftprüfungs- oder Haftbeschwerdeverfahren darzutun vermag, dass die Annahme eines dringenden Tatverdachts unhaltbar ist (vgl. BGer 1P.72/2002 vom 27. Februar 2002 E. 2.3; AGE HB.2017.33 vom 9. Oktober 2017 E. 3.1).

2.2.3 Mit Anklageerhebung vom 17. Mai 2022 durch die Staatsanwaltschaft beim Strafgericht Basel-Stadt ist das Vorliegen eines dringenden Tatverdachts bezüglich der angeklagten Delikte vermutungsweise gegeben. Angesichts der Aktenlage ist die Annahme eines dringenden Tatverdachts bezüglich der angeklagten Delikte keineswegs unhaltbar, sondern im Gegenteil durchaus begründet. Die Ausführungen des Beschwerdeführers vermögen den für die Anordnung von Haft notwendigen dringenden Tatverdacht nicht zu verflüchtigen, geschweige denn die Unhaltbarkeit der Annahme des dringenden Tatverdachts zu belegen. Die Ausführungen des Appellationsgerichts (AGE HB.2022.10 E. 2.4) zum Ablauf des relevanten Vorfalles sprechen unverändert für das Vorliegen eines dringenden Tatverdachts. So gab B_____ bereits gegenüber den requirierenden Polizeibeamten an, der Beschwerdeführer habe ihn aufgefordert, sein Portemonnaie herauszugeben (Polizeirapport vom 27. März 2022 S. 3) und sagte an der Einvernahme vom 27. März 2022 aus, er habe verstanden wie der Beschwerdeführer «Du gibst mir mein Portemonnaie» gesagt habe. Mehr habe er nicht verstanden (Einvernahmeprotokoll S. 3). Auch C_____ und D_____, welche auf einem Roller an der Bushaltestelle vorbeifuhren und anhielten, um B_____ zur Hilfe zu eilen, sagten als Auskunftspersonen einvernommen aus, dass B_____ unmittelbar nach dem Vorfall ihnen gegenüber geäußert habe, der Beschwerdeführer habe ihn um Geld angegangen (Einvernahmeprotokoll C_____ vom 6. April 2022 S. 4; Einvernahmeprotokoll D_____ vom 6. April 2022 S. 5). Nach wie vor vermag die alleinige Behauptung des Beschwerdeführers, dass es sich dabei um

Falschaussagen handle, nicht seine eigenen Schilderungen glaubhafter erscheinen zu lassen. Fraglich bleibt auch, aus welchem Motiv heraus, B_____ den Beschwerdeführer mit der versuchten Begehung eines Raubes belasten sollte, schliesslich ist bereits der auf ihn erfolgte Angriff mit dem Pfefferspray zugestandenermassen wohl strafwürdig.

Demgegenüber hat der Beschwerdeführer ein grosses Interesse, sich nicht dem im Vergleich zum Strafvorwurf der Tätlichkeiten massiv schwerer wiegenden Vorwurf des Raubes ausgesetzt zu sehen. Zusammenfassend vermag der Beschwerdeführer nicht darzutun, weshalb die Annahme eines dringenden Tatverdachts unhaltbar sein soll.

Die abschliessende Würdigung der Aussagen der Beteiligten hat nach wie vor das Sachgericht zu vorzunehmen, welches gemäss Beweisverfügung vom 24. Mai 2022 auch vorsieht, zumindest B_____ anlässlich der Hauptverhandlung zu befragen.

E. 2.3

2.3.1 Der Beschwerdeführer macht sodann wiederum geltend, es bestehe keine Fluchtgefahr. Den Behörden sei seine Mobiltelefonnummer bekannt und indem er amtlich verteidigt werde, existiere in der Schweiz ein Zustelldomizil. Zudem habe er kein Interesse daran zu flüchten, da er mit grosser Wahrscheinlichkeit freigesprochen werde und damit eine finanzielle Entschädigung für die ungerechtfertigte Haft erhalten werde. Sodann wolle er einen Eintrag im deutschen Zentralregister und ein Einreiseverbot in die Schweiz vermeiden. Er habe somit neben der finanziellen Motivation auch weitere Motive zur Teilnahme an der Verhandlung (act. 2).

2.3.2 Fluchtgefahr gemäss Art. 221 Abs. 1 lit. a StPO liegt vor, wenn ernsthafte Anhaltspunkte eine gewisse Wahrscheinlichkeit belegen, dass sich die beschuldigte Person, wenn sie in Freiheit wäre, dem Strafverfahren oder der zu erwartenden Sanktion durch Flucht ins Ausland oder ein Untertauchen im Inland entziehen würde. Bei der Prüfung, ob konkrete Gründe für eine Fluchtgefahr in diesem Sinne vorliegen, sind neben der Schwere der drohenden Sanktion die gesamten konkreten Verhältnisse, insbesondere die familiären und sozialen Bindungen der beschuldigten Person, ihre berufliche und finanzielle Situation, Alter, Gesundheit, Reise- und Sprachgewandtheit sowie ihre Kontakte zum Ausland massgebend (BGer 1B_364/2017 vom 12. September 2017 E. 2.2, 1B_283/2016 vom 26. August 2016; Forster, a.a.O., Art. 221 StPO N 5).

2.3.3 Der Tatverdacht der versuchten Begehung eines Raubes wiegt schwer, zumal der abstrakte Strafrahmen eine Freiheitsstrafe von mindestens 6 Monaten bis zu 10 Jahren vorsieht (Art. 140 Ziff. 1 StGB). Die Staatsanwaltschaft beantragt in ihrer Anklageschrift vom 17. Mai 2022 zwar lediglich eine bedingte Freiheitsstrafe von 8 Monaten, jedoch ist das Sachgericht nicht daran gebunden. Insbesondere aufgrund der mehrfachen Vorbestrafung (vgl. Auskunft aus dem Zentralregister) ist die Verurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe keinesfalls ausgeschlossen. Die Ausführungen zum vorliegenden dringenden Tatverdacht (s. E. 2.2.3) widerlegen sodann auch das Argument des Beschwerdeführers, dass mit grosser Wahrscheinlichkeit von einem Freispruch ausgegangen werden könne und er deshalb keinerlei Fluchtanreiz habe. Zudem ist den weiterhin zutreffenden Schilderungen aus dem Entscheid des Appellationsgerichts zur Anordnung der Untersuchungshaft für den Beschwerdeführer zu folgen (AGE HB.2022.10 E. 2.7). Darin wird insbesondere auf die fehlende Bindung zur Schweiz und die aktuelle Lebenssituation des Beschwerdeführers hingewiesen. Beide Aspekte sprechen für eine erschwerte Greifbarkeit des Beschwerdeführers. Hinzu komme die fehlende Möglichkeit

der Auslieferung eines deutschen Staatsangehörigen an die Schweiz.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.